

Stadt Wiesmoor

**Aufstellung einer örtlichen Bauvorschrift über die
Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)
gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 2 der niedersächsischen Bauordnung
(NBauO)**

Abwägungsvorschläge

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO
i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §
84 Abs. 4 Satz 3 NBauO i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Hinweise bzw. Anregungen vorgebracht:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 14.09.2021
- Avacon, Stellungnahme vom 16.09.2021
- Ostfriesische Landschaft, Stellungnahme vom 21.09.2021
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Stellungnahme vom 06.10.2021
- Vodafone, Stellungnahme vom 07.10.2021

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingereicht, jedoch keine Bedenken vorgebracht:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 14.09.2021
- Tennet, Stellungnahme vom 17.09.2021
- Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V., Stellungnahme vom 17.09.2021
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Stellungnahme vom 06.10.2021
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stellungnahme vom 28.09.2021
- Entwässerungsverband Oldersum, Stellungnahme vom 07.10.2021
- Landkreis Aurich, Stellungnahme vom 11.10.2021
- Niedersächsische Landesforsten Neuenburg, Telefonat mit Herrn Nienaber

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Von folgenden Bürgern sind Hinweise bzw. Anregungen vorgebracht worden:

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürger eingegangen.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14.09.2021	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Brockzetel sowie im nördlichen Stadtgebiet im Schutzbereich 351-01 NDS. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn Werbeanlagen sich maßvoll in das Stadtgebiet einfügen und eine Höhe von 15 m nicht überschreiten. Bis zu dieser Höhe kann auf eine weitere Beteiligung verzichtet werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei künftigen Bauten von Werbeanlagen überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planunterlagen – vor Erteilung von Baugenehmigungen – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Werbeanlagen mit einer Höhe von über 9 m sind grundsätzlich, entsprechend der Satzung, nicht vorgesehen.</p> <p>Sollte trotzdem beabsichtigt werden, eine Werbeanlagen mit einer Höhe von über 15 m, über die Möglichkeit der Abweichungsgenehmigung gemäß § 7 der Werbeanlagensatzung, genehmigen zu wollen, so werden Sie als Träger öffentlicher Belange seitens der Bauaufsichtsbehörde beteiligt werden.</p>

2	Avacon Netz GmbH	16.09.2021	<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen in Wiesmoor befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>A N H A N G</p> <p>110-kV-Hochspannung:</p> <p>Die Sicherheitsabstände zu unseren sich im Anfragegebiet befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen „Conneforde-Wiesmoor“, LH-14-007 (Mast 193-999) und „Emden-Borssum-Wiesmoor“, LH-14-013 (Mast 101-999) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Eine Bebauung innerhalb der Leitungsschutzbereiche ist zu vermeiden.</p> <p>Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 40,00 m, d. h. je 20,00 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.</p>	Die Hinweise sowie der Anhang werden zur Kenntnis genommen.
---	------------------	------------	---	---

		<p>Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</p> <p>Sollte eine Bebauung nicht vermeidbar sein, sind die in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) vorgegebenen Mindestabstände zwingend einzuhalten. Die Arbeitshöhen unter Hochspannungsleitungen richten sich nach der DIN-VDE 0105-100.</p> <p>Für Bebauungen im Leitungsschutzbereich von 110-kV-Hochspannungsleitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bebauungen, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind.</p> <p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten.</p> <p>Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer</p>	
--	--	---	--

		<p>Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p> <p>An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Instandhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p>	
--	--	--	--

		<p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen o. Ä. innerhalb der Leitungsschutzbereiche müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.</p> <p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche ist nicht möglich.</p> <p>Fernmelde:</p> <p>Die Lage der betroffenen Fernmeldeleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen</p>	
--	--	--	--

		<p>Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p>	
--	--	--	--

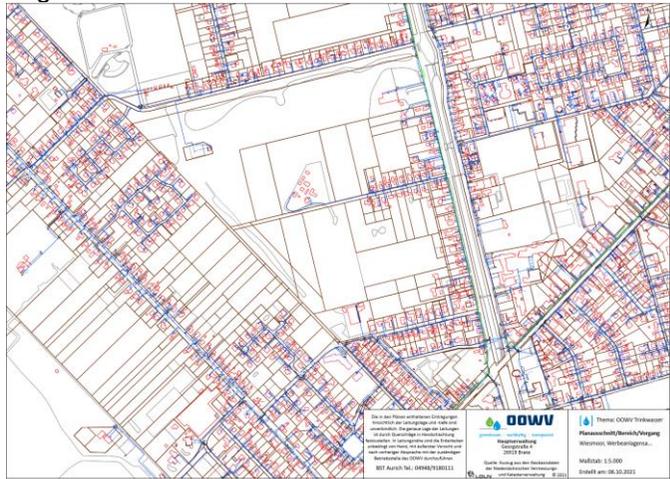
Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

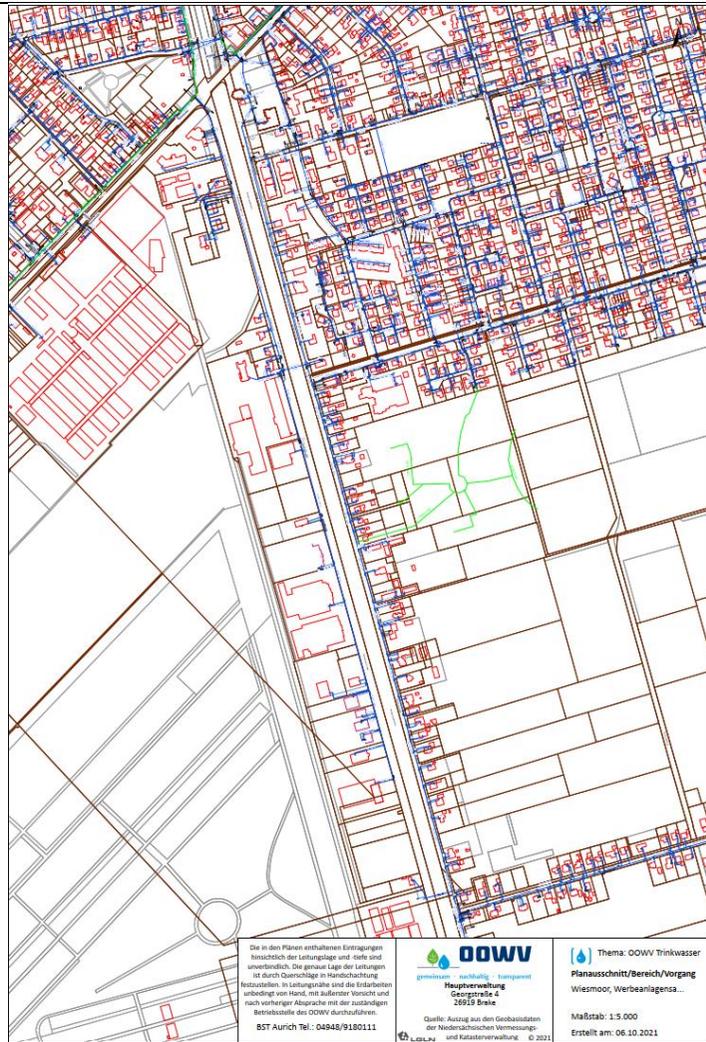
Anschrift: Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter



				
3	Ostfriesische Landschaft	21.09.2021	<p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 5.517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14. wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4	OOVV Brake	06.10.2021	<p>Wir nehmen zu der o.g. Aufstellung der Werbeanlagensatzung wie folgt Stellung: Im Bereich des Satzungsgebietes befinden sich Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese sind in den anliegenden Plänen unmaßstäblich eingezeichnet.</p> <p>Pläne können außerdem über die E-Mail-Adresse: planauskunft@oowv.de angefordert werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Satzung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter Herrn Henkel von der Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel. 04948-9180111, in der Örtlichkeit angeben lassen.</p>	Die Hinweise sowie Pläne werden zur Kenntnis genommen.
---	------------	------------	--	--





Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handzeichnung festzustellen. In Leitungennähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OÖWW durchzuführen.
 BSt Aurich Tel.: 04948/9180111

OÖWW
 gemeinwesen | nachhaltig | transparent
 Hauptverwaltung
 Georgstraße 4
 35915 Brake
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021

Thema: OÖWW Trinkwasser
 Planausschnitt/Bereich/Vorgang
 Wiesmoor, Werbeanlagens...
 Maßstab: 1:5.000
 Erstellt am: 06.10.2021

5	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	07.10.2021	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---	------------	---	---